

**Anordnung
über Flächenbedarfsnormative für Investitionen
der Industrie und Lagerwirtschaft**

vom 22. Juni 1982

Zur Sicherung eines sparsamen Entzuges von Boden, insbesondere land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche, bei Investitionen der Industrie und Lagerwirtschaft wird auf der Grundlage der Verordnung vom 26. Februar 1981 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 105) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie für Genossenschaften.

§ 2

Für die Planung, Standortwahl, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen der Industrie und Lagerwirtschaft sind die Flächenbedarfsnormative gemäß Anlage verbindlich.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1982

Der Minister für Bauwesen
Junker

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Flächenbedarfsnormative für Investitionen
der Industrie und Lagerwirtschaft**

I. Grundsätze

1. Die Flächenbedarfsnormative sind den Vorgaben und Zielstellungen der Aufgabenstellungen für Investitionen der Industrie und Lagerwirtschaft zugrunde zu legen. Bei der Einleitung des Zustimmungsverfahrens für den Entzug von Boden und in der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung ist die Einhaltung bzw. Unterbietung der Flächennormative nachzuweisen.

2. Sind für Investitionen der Industrie und Lagerwirtschaft keine Flächenbedarfsnormative gemäß Abschn. III. verbindlich, haben die Investitionsauftraggeber den Flächenbedarf unter Berücksichtigung der hierfür in der Bodennutzungsverordnung festgelegten Grundsätze zu ermitteln und von ihrem übergeordneten Organ bestätigen zu lassen.
3. Bei der Erarbeitung und Überarbeitung von Generalbebauungsplänen, Ortsgestaltungskonzeptionen und Bebauungskonzeptionen u. ä. sind verbleibende Klein-, Rest- und Randflächen, deren effektive Bewirtschaftung durch sozialistische Landwirtschaftsbetriebe sehr erschwert ist, möglichst zu vermeiden. Unvermeidbare Klein-, Rest- und Randflächen sind vorrangig für den Eigenheimbau und/oder für die kleingärtnerische Nutzung vorzusehen.

II. Begriffe

Grundstücks-Jbzw. Werkflächen

Endgültiger Flächenbedarf für ein Investitionsvorhaben oder einen Betrieb, in der Regel durch eine Einfriedung begrenzt.

Bebauungsverhältnis

Das Bebauungsverhältnis ist das Verhältnis der bebauten Fläche zur Grundstücks- bzw. Werkfläche in Prozent.

$$\text{Bebauungsverhältnis} = \frac{\text{Bebaute Fläche}^1}{\text{Grundstücks- bzw. Werkfläche}} \times 100 (0/0)$$

Anlagengenutzter Flächenanteil

Der anlagengenutzte Flächenanteil ist das Verhältnis der Fläche der baulichen Anlagen zur Grundstücks- bzw. Werkfläche in Prozent. Er ermittelt sich nach der Formel:

$$\text{Anlagengenutzter Flächenanteil} = \frac{\text{Fläche der baulichen Anlagen}^1}{\text{Grundstücks- bzw. Werkfläche}} \times 100 (\%)$$

Geschoßflächendichte

Die Geschoßflächendichte ist das Verhältnis der Bruttofläche von Gebäuden zur Grundstücks- bzw. Werkfläche in Prozent. Sie ermittelt sich nach der Formel:

$$\text{Geschoßflächendichte} = \frac{\text{Bruttofläche von Gebäuden}^1}{\text{Grundstücks- bzw. Werkfläche}} \times 100 (\%)$$

¹ Für die Definition gilt z. Z. Standard TGL 7798, Flächenberechnung, Gebäude und bauliche Anlagen, Ausgabe April 1980.

III. Flächenbedarfsnormative für Investitionen der Industrie und Lagerwirtschaft²

(ausgewählte Wirtschaftszweige)

Wirtsch.- zweig-Nr.	Wirtschaftszweig	Bebauungs- Verhältnis	Anlagen- genutzter Flächenanteil	Geschoß- flächendichte
1	2	3	4	5
1011	Energiebetriebe	1		
1012	Steinkohlenindustrie			
1013	Braunkohlenindustrie	15 .. 25	60 .. 70	20 ... 50
1115	Erdöl-, Erdgas- und Kohlewertstoffindustrie			
1116	Anorganische und organische Grundchemie			
1118	Pharmazeutische Industrie	20 ... 30	55 ... 65	25 ... 60
1119	Plastindustrie	15 ... 25	60 ... 70	20 ... 50
1121	Gummi- und Asbestindustrie	20 ... 30	55 ... 65	25 ... 60
1122	Chemiefaserindustrie	15 .. 25	60 .. 70	20 ... 50
1123	Industrie für chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse	} 20' .. 30	55 ... 65	25 ... 60
1224	Schwarzmetallurgie			
1225	NE-Metallurgie	15 ... 25	60 ... 70	20 ... 50

² Außer Investitionen zur Gewinnung von Rohstoffen im Tagebau einschließlich der geologischen Erkundung, der Entwässerung und der Tagesanlagen sowie für den Leitungstransport von Energieträgern.